

- PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN
- FESTSETZUNGEN**
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- MI MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLESGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEZUGSLINIE
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES, TEIL II
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. FLURSTÜCKSNUMMER
- VORH. GEBÄUDE
- MASSANGABE IN METERN
- HINWEIS:
FÜR DIE FARBLICH GEBEZEICHNETEN BEREICHE GELTEN WEITERHIN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 TEIL II DER GEMEINDE BOOSTEDT.

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 TEIL II

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 TEIL II

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23, DER BEGRENZT WIRD: NÖRDLICH DES FLURSTÜCKES 16/1 TEILWEISE ÖSTLICH DER AKW-BAHNLINIE, SÜDLICH DES FLURSTÜCKES 22/5 UND WESTLICH DES PAPPELWEGES.

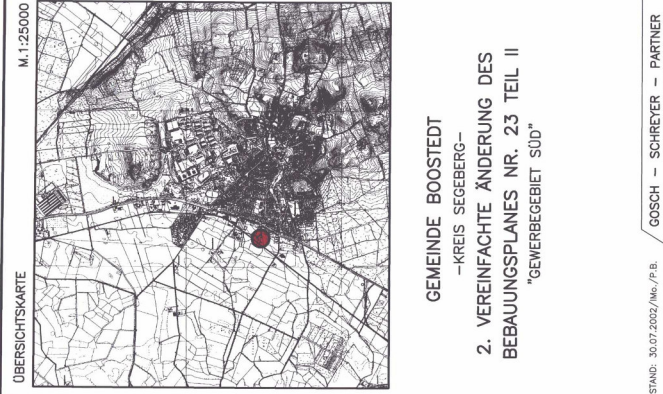
AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.05.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 (TEIL II), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN.

- ENTWOREN UND AUFGESTELLT NACH § 13 IN VERBUNDUNG MIT DEN §§ 8 UND 9 BAUGB AUF GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.03.2002
- DIE VON DER PLANUNG BERECHTIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT EINEM SCHREIBEN VOM 15.04.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE SIND MIT SCHREIBEN VOM 15.04.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. § 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 TEIL II FÜR SIE BEI NACHTRÄGLICHEM NACHSPRUCHEN, BOOSTEDT, DEN 11. Dez. 2002
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG WURDE AM 13.05.2002 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE GEBILDET. BOOSTEDT, DEN 11. Dez. 2002

5. DER LANDRAT DES KREISES SEGERBERG, WURDE VON DER BESCHLOSSENEN 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 TEIL II AM 10. JAN. 2003 IN KENNZNIS GESETZT. BOOSTEDT, DEN 10. Jan. 2003

6. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. BOOSTEDT, DEN 11. Dez. 2002

7. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE-VERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WAHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN ENGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 10. JAN. 2003 IN KRAFT GETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG SIND ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN, IN WELCHER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON WANGELN DES VERFAHRENS HINGEWIESEN WURDEN, SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENEN RECHTSFOLGEN (§215 (2) BAUGB) ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§44 BAUGB), AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES §4(3) BAUGB ZU BEZUG NEHMEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 10. JAN. 2003 IN KRAFT GETRETEN. BOOSTEDT, DEN 10. Jan. 2003



GEMEINDE BOOSTEDT
-KREIS SEGERBERG-

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 TEIL II
"GERWERBEGEBIET SÜD"